

Benützung Zipline-Vertical Drop Laax Besondere Geschäftsbedingungen der Weissen Arena Gruppe BGB (WAG)

1. Geltungsbereich

Sie akzeptieren neben den [AGB WAG](#) die "BGB Zipline-Vertical Drop Laax" mit jedem Kauf eines Tickets für eine Aktivität (Zipline oder Vertical Drop) im Seilpark.

Die Benutzungsbedingungen "[Benutzungsbedingungen Zipline-Vertical Drop Laax](#)" ist Bestandteil dieser BGB in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichungen von den BGB gelten nur, wenn sie ausdrücklich (schriftlich oder elektronisch) vereinbart wurden.

2. Vertragsparteien

Sie akzeptieren, dass der Vertrag mit der Mountain Adventures AG (MAD) abgeschlossen wird, unabhängig davon, welche Unternehmung des WAG-Pools Ihre Bestellung entgegennimmt und/oder ausführt und über welche Plattform oder App Ihre Bestellung erfolgte.

3. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit der elektronischen Bestätigung der Bestellung und Ihrer Vorauszahlung oder mündlich vor Ort und direkter Bezahlung zustande. Sie akzeptieren die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Leistungs-/Produktebeschreibungen und Bedingungen. Diese können von den im Internet oder Prospekten publizierten abweichen. Spezialleistungen ausserhalb der abrufbaren Bedingungen, z.B. Spezialtarife, bilden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich oder elektronisch bestätigt wurden.

4. Veränderungen

Die MAD ist berechtigt, nach Vertragsabschluss Angebotsänderungen vorzunehmen, wenn sich dies - aus welchen Gründen auch immer - aufdrängen sollte. Solche Änderungen begründen keinen Anspruch auf Vertragsrücktritt oder Schadenersatz, wenn sich der Charakter der vertraglich versprochenen Leistung nicht wesentlich verändert.

5. Benutzungsbedingungen Seilpark

Die Benutzerbedingungen sind von allen Benützern vor dem Begehen des Parks durchzulesen, zu verstehen und zu akzeptieren. Das Einverständnis ist mit Unterschrift zu bestätigen. Vor dem 18. Geburtstag wird die Unterschrift der erziehungs- oder sorgeberechtigten Person zusätzlich benötigt. Bei unter 13-Jährigen muss die erziehungs- oder sorgeberechtigte Person die Benutzungsbedingungen vorgängig mit dem Benutzer durchsprechen.

6. Teilnahmebedingungen Einzelfahrt

Der Seilpark LAAX ist für Benutzer ab dem 6. Geburtstag geöffnet, die nicht an einer Krankheit oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die beim Begehen des Parks eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die Gesundheit anderer Personen darstellen kann. Kinder vor dem 13. Geburtstag müssen in Begleitung eines Erwachsenen sein. Jugendlichen zwischen 13 bis 17 Jahre müssen einer verantwortlichen volljährigen Person beaufsichtigt werden. Personen, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder starken Medikamenten stehen sind für die Begehung des Seilparks nicht zugelassen.

Für die Benutzung der Zipline und des Vertical Drops müssen Benutzer des Weiteren folgende Kriterien erfüllen:

- Für die Benutzung der Zipline ist ein mind. Alter von 10 Jahren, eine mind. Greifhöhe von 140 cm und ein mind. Körpergewicht von 30 kg erforderlich. Kinder zwischen 6 bis 9 Jahre und einer minimalen Körpergrösse von 110 cm können mit einer erziehungs- oder sorgeberechtigten Person zusammen die Zipline benutzen, sofern das Gesamtgewicht der beiden Personen 120 kg nicht überschreitet und die entsprechende Ausrüstung es zulässt (PSAgA).
- Für die Benutzung des Vertical Drops ist ein mind. Alter von 6 Jahren und eine mind. Körpergrösse von 110 cm erforderlich. Das Körpergewicht muss mind. 30kg betragen und darf 120 kg nicht überschreiten.

6.1 Teilnahmebedingungen Einzelfahrt – Sicherheit

Vor der Benutzung ist an der gesamten theoretischen und praktischen Sicherheitsinstruktion teilzunehmen. Unklarheiten bei der Instruktion sind durch den Benutzer anzusprechen und zu klären. Alle Weisungen und Entscheide der Seilpark-Mitarbeitenden sind bindend. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen Sicherheitsforderungen können Benutzer ausgeschlossen werden. Im Falle von Missachtung der Benutzungsbedingungen lehnt die MAD jegliche Haftung ab.

Die Benutzung der Zipline und des Vertical Drops ist mit Risiken verbunden und erfolgt auf eigene Gefahr. Während der gesamten Aufenthaltsdauer auf der Anlage muss die Sicherheitsausrüstung gemäss Instruktion eingesetzt werden. Die Anlage wird nicht überwacht, die Seilparkmitarbeitenden haben lediglich Instruktions-, Aufsichts- und Hilfeleistungsfunktionen. Versicherung ist Sache der Benutzer.

Auf dem Seilpark dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die eine Gefahr für den Benutzer selbst oder für weitere Personen darstellen können (Schmuck, Mobiltelefone, Kameras etc.). Lange Haare und weite Kleidungsstücke sind zu sichern. Sportliche Bekleidung, Turn- oder Wanderschuhe sind zu empfehlen.

6.2 Teilnahmebedingungen Einzelfahrt – Ausrüstung

Es darf ausschliesslich die Kletterausrüstung vom Seilpark benutzt werden (keine private Kletterausrüstung, Helm etc.). Die ausgeliehene Ausrüstung (Helm, Klettergurt etc.) muss strikte gemäss Anweisung/ Instruktion eingesetzt werden und ist nach Ablauf der

Benutzungszeit unaufgefordert zurückzugeben. Allfällige Schäden an der Ausrüstung sind den Seilpark-Mitarbeitenden umgehend mitzuteilen. Es liegt in der Verantwortung des Benutzenden, die Ausrüstung korrekt zu tragen und einzusetzen. Im Zweifelsfall ist ein Mitarbeiter des Seilparks herbeizurufen.

Der Benützer verpflichtet sich die Ausgegebene Ausrüstung mit der gebührenden Sorgfalt zu behandeln und sie im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurde. Vorbehalten bleibt die Abnützung infolge vertragsgemässen Gebrauch.

7. Nicht Erbringung der Leistung

Falls die MAD ihre Pflichten in Folge von Umständen, welche sie nicht abzuwenden vermögen, vorübergehend oder dauerhaft nicht erbringen, entstehen dem Benützer daraus keinerlei Ansprüche gegenüber diesen (dem Geleisteten). Das gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Infolge höherer Gewalt, die Schliessung des Parks durch Seilpark-Mitarbeitende beschlossen wird
- Überlastung des Seilparks
- Störungen z.B. infolge von technischen Defekten

8. Haftung

Die MAD übernimmt Gewähr dafür, dass Sie als rechtmässigen Ticketinhaber gemäss diesen BGB die angegebene Leistung zu welchem das Ticket berechtigt in Anspruch nehmen können. Vorbehalten bleibt die Leistungsunmöglichkeit aus Witterungs-, technischen oder anderen Gründen (z. B. Betriebseinstellungen, Sperrungen infolge Zufalls und höherer Gewalt wie Stromunterbruch, Wind- und Wettereinflüsse, Streiks oder behördlicher Anordnungen; Bau- und Wartungsarbeiten, Überlastung des Seilparks, welche die MAD nicht oder vorübergehend nicht abzuwenden vermag. In diesen Fall erlangen Sie keine Rückvergütungen. Sie haben allfällige Beanstandungen, welche die Leistungspflichten der MAD betreffen, unverzüglich der MAD bzw. ihrem Personal zu melden, ansonsten verirken Sie allfällige Ansprüche gegenüber der MAD.

Die MAD haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihr Personal verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Fehlverhalten der MAD beschränkt. Jede Haftung der MAD für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen, wenn Sie die Markierungen und Hinweistafeln, die Weisungen und Warnungen des Seilpark-Personals, die Benutzungsbedingungen missachten oder sich im Seilpark LAAX fahrlässig oder vorsätzlich ungebührlich verhalten.

Eine Haftung der MAD für Unfälle im Seilpark ist ausgeschlossen, ausser der MAD kann eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Pflichten nachgewiesen werden.

9. Datenschutzbestimmungen

Der Datenschutz wird gewährleistet. Die Datenschutzerklärung der WAG ist auf der Homepage <https://www.weissearena.com/datenschutz/> publiziert. Sie bildet integrierenden Bestandteil der vorliegenden "BGB Zipline Vertical drop". Sie erklären ausdrücklich, die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und Ihre Zustimmung zu den darin vorgesehenen Datennutzungen und Verarbeitungen erteilt zu haben.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist die Gemeinde Laax.

Laax, 09.11.2024